

Zeitschrift:	Frei denken : das Magazin für eine säkulare und humanistische Schweiz
Herausgeber:	Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band:	96 (2011)
Heft:	2
Artikel:	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte : Kruzifix ist wirkungslos!
Autor:	Caspar, Reta
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1090919

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Kruzifix ist wirkungslos!



Das Gericht hat am 18. März 2011 das einstimmige Urteil der kleinen Kammer von 2009 umgestossen und entschieden, dass sich nicht beweisen lasse, dass ein Kruzifix an der Wand eines Klassenzimmers einen Einfluss auf die Schüler habe, auch wenn es in erster Linie als religiöses Symbol zu betrachten sei. Ein lediglich an der Wand angebrachtes Kruzifix könne nicht mit einem didaktischen Vortrag oder mit der Teilnahme an religiösen Aktivitäten verglichen werden.

Weiter kam das Gericht zum Schluss, dass sich die Entscheidung der italienischen Behörden, die Kruzifice in den Klassenzimmern zu belassen, in den Grenzen jenes Beurteilungsspielraums bewege, der den europäischen Staaten in solchen Traditionsfragen zustehe. Ein Urteil zu Lasten der negativen Religionsfreiheit, zu Lasten der Nicht-Christen also und zugunsten der traditionsverhafteten Regionen.

Der Entscheid fiel – unter beispiellosem politischem Druck katholisch dominierter Staaten – mit 15 zu 2 Stimmen; anderer Meinung waren nur der Richter aus der Schweiz und die Richterin aus Bulgarien.

In der Schweiz hat das Bundesgericht 1990 entschieden, dass sich das Kruzifix im Schulzimmer nicht mit der gebotenen Neutralität des Staates verträgt. Gemäss Tobias Jaag, Professor für Staats- und Völkerrecht an der Universität Zürich, gilt das Strassburger Urteil nicht unmittelbar für die Schweiz, da sie das entsprechende Zusatzabkommen nicht ratifiziert habe. Er erwartet, dass das Bundesgericht bei seiner Rechtsprechung bleiben wird.

rc

FVS-Pressemittelung vom 21.2.2011

Keine Zwangsabgaben für nichtstaatliche Organisationen!

Weder Kirchen- noch Mandatssteuer!

Die FVS ist gegen jegliche Zwangsabgaben an nichtstaatliche Organisationen.

Mandatssteuern bedeuten – gleich wie die Kirchensteuern – eine Privilegierung von einigen wenigen Organisationen.

Religiöse Gemeinschaften sollen sich als privatrechtliche Vereine über Mitgliederbeiträge und Spenden finanzieren – wie alle anderen Gruppierungen der Zivilgesellschaft auch.

Wo der Staat soziale Aufgaben zu erfüllen hat, soll er sie selber erbringen oder an Private auslagern. Dies kann er mittels Leistungsvereinbarungen und über das ordentliche Budget tun.

Menschen tun Gutes – ohne Zwang!

Die breite Palette von Vereinen und Stiftungen in der Schweiz ist der Beweis dafür, dass die Menschen soziales Bewusstsein haben, viele Stunden ehrenamtlich arbeiten, Mitgliederbeiträge zahlen und Projekte mit Spenden unterstützen. Sie müssen nicht dazu gezwungen werden.

Mythos „Kirche = Gemeinnützigkeit“

Dass die „Landeskirchen“ als Einzige Gutes tun – und das für alle und erst noch gratis – ist ein Mythos. „Landeskirchen“ finanzieren sich heute nicht nur über die Kirchensteuern ihrer Mitglieder, sondern in den meisten Kantonen auch über eine Kirchensteuer für juristische Personen sowie über allgemeine Staatsbeiträge an Pfarrerlöhne, soziale Projekte und den Unterhalt der Liegenschaften. In den letzten Jahren verlangen zudem immer mehr Kirchengemeinden von Nichtmitgliedern Gebühren für ihre Leistungen. Last but not least sind die „Landeskirchen“ seit jeher durch die Steuerbefreiung privilegiert.

Walliser Kruzifixstreit

In frei denken. 1/2011 haben wir eine Übersicht über den Fall Stalden publiziert. Im Folgenden berichtet Valentin Abgottspón über die Entwicklungen seit dem 20.12.2010.

Auch im Dezember 2010 berichteten Medien vereinzelt weiter über meinen Fall. Positive Rückmeldungen wie auch wieder haufenweise Schmähbriefe erhielt ich aufgrund der Teilnahme im „Club“ des Schweizer Fernsehens zum Thema „Glauben Sie an Gott?“, welcher am 28. Dezember 2010 ausgestrahlt wurde. Auf meinem persönlichen Blog (www.abgott.ch/misc) habe ich inzwischen viele der Briefe zugänglich gemacht. Sie reichen von gut gemeinten Ratsschlägen über Beschimpfungen bis zu Aufforderungen, Suizid zu begehen.

23.1.2011 Gutachten ergibt: Entlassung unbegründet, Unterrichtsgesetz verfassungswidrig

Seit 23. Januar 2011 liegt das Gutachten zum Fall Stalden vor. Prof. Schefer, Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Basel, legt darin klar und in einer auch für den juristischen Laien verständlichen Sprache dar, dass es für eine Entlassung im vorliegenden Fall keinen Grund gab, ja dass Teile des Walliser Unterrichtsgesetzes verfassungswidrig sind und einige Praktiken an den staatlichen Schulen im Wallis ebenso. Das Gutachten spricht sich nicht nur über den konkreten Fall aus, sondern beschäftigt sich auch grundsätzlich mit dem Thema „Religion und Kirche“ an öffentlichen Schulen sowie der Meinungsäußerungs-, und der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Laut Gutachten bestand meinerseits keine Verletzung der Sorgfaltspflicht oder Illoyalität.

3.2.2011 Kantonsgericht weist Beschwerde ab

Am Kantonsgericht war es anschliessend, zu entscheiden, ob der Entzug der aufschiebenden Wirkung meiner Beschwerde rechtens war. Dafür nahm sich das Gericht fast drei Monate Zeit und kam dann zum Schluss, die aufschiebende Wirkung hätte eigentlich gar nicht erst entzogen werden müssen, da ohnehin nur ein Recht auf eine materielle Entschädigung bestehe. Mein Anwalt und ich entschieden daraufhin, diese Frage nicht gesondert vor das Bundesgericht zu tragen, weil die Erfolgsaussichten unklar sind und der eigentliche Entscheid weiter hinausgeschoben würde.

16.3.2011 Postulat „Hände weg von meinem Kruzifix!“

Im Februar haben Vertreter der SVP Wallis im Grossen Rat (Legislative des Kantons Wallis) ein Postulat eingebracht. Es wird darin unter anderem die Frage gestellt: „Haben wir in einem christlichen Land überhaupt noch das Recht, uns offen zu unserer christlichen Tradition zu bekennen?“ Zudem wird auf das Unterrichtsgesetz verwiesen, laut dem die Schule „den Schüler auf seine Aufgabe als Mensch und Christ“ vorzubereiten habe.

Das Postulat stellt fest, dass es sich beim Kruzifix um ein Symbol „der Religion unserer Väter“ handle. (Anderswo wurde ja wiederholt versucht, das Kruzifix und Kreuz als kulturelles Symbol darzustellen, das für aufklärerische, demokratische Werte stehe. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat im Fall Italien diese Darstellung abgelehnt.) Das Postulat schliesst: >> Seite 14